

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.819.420

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4466/J-NR/2020 betreffend Rechtsstreit wegen vermutlich fehlerhafter Vorlesungen an Med Uni Graz, die die Abg. Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ungeachtet des Umstandes, dass die Fragestellungen weitgehend Inhalte betreffen, die in die Autonomie der Universität fallen und daher keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen, wurde zu dieser Angelegenheit die Medizinische Universität Graz um Stellungnahme ersucht. Die Antworten zu jenen Fragen, die in die Autonomie der Universität fallen, basieren auf der dazu eingelangten Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz.

Zu Fragen 1 bis 5:

- *Was war laut den dem Ministerium vorliegenden Informationen der konkrete Grund für die Suspendierung des Universitätsprofessors?*
- *Was war laut den dem Ministerium vorliegenden Informationen der konkrete Grund für die Kündigung des Universitätsprofessors?*
- *Gab es bereits davor Abmahnungen oder andere disziplinarrechtliche Schritte?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie einleitend ausgeführt, beziehen sich die Fragestellungen auf die Entscheidungen der, auch in Personalfragen, autonomen Medizinischen Universität Graz. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen daher zentral keine entsprechenden Informationen vor.

In der Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz wird angeführt, dass der angesprochene Betroffene zu keinem Zeitpunkt den Titel „Universitätsprofessor“ innehatte, sondern vielmehr als habilitierter „Senior Lecturer“ tätig war. Die Suspendierung und darauffolgende Kündigung dieses habilitierten „Senior Lecturers“ ist nach Auskunft der Medizinischen Universität Graz derzeit Gegenstand eines laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens, zu dem keine Auskünfte gegeben werden können. Laut Medizinischer Universität Graz kann nur bemerkt werden, dass der Grund sich mit dem Tatbestand des „tiefgreifenden Vertrauensverlusts“ beschreiben lässt.

Zu Fragen 6 bis 13 sowie 22 bis 27:

- *Liegt Ihnen die sogenannte Fehlerliste, die ausschlaggebend für die Differenzen war, vor?*
- *Wenn ja, wie stellt sich diese konkret dar?*
- *Wenn nein, werden Sie sich diese Liste zukommen lassen?*
- *Warum wurde die Fehlerliste nicht durch externe Begutachter beurteilt?*
- *Werden Sie eine solche Beurteilung veranlassen?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sollte eine solche Beurteilung bis zur Beantwortung der Anfrage veranlasst worden sein, welche Ergebnisse brachte diese zu Tage?*
- *Gibt es österreichweit ähnliche Fälle infolge der Forcierung von Online-Vorträgen?*
- *Wenn ja, wo?*
- *Gibt es bei fehlerhaften Vorträgen ein standardisiertes Vorgehen?*
- *Wenn ja, wie stellt sich dieses dar?*
- *Wenn nein, werden Sie ein diesbezüglich einheitliches Vorgehen veranlassen?*
- *Rektor Samonigg spricht von nun stattfindenden Qualitätskontrollen. Gab es diese vor dem gegenständlichen Fall nicht?*

Diese Fragen beziehen sich direkt bzw. indirekt auf Lehrveranstaltungen bzw. deren Inhalte sowie Fragen der Qualitätskontrolle von Lehrveranstaltungen. Hierzu ist anzumerken, dass die Universitäten gemäß § 45 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Aufsicht des Bundes unterliegen. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung in Form einer Rechtsaufsicht. Wenn eine Verordnung oder Entscheidung eines Universitätsorgans im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht, hat der Bundesminister gemäß § 45 Abs. 3 UG diese mit entsprechender Verordnung bzw. Bescheid aufzuheben. Das Aufsichtsrecht des Bundes ist somit auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Eine inhaltliche Überprüfung und Beurteilung der Lehre kann daher durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht erfolgen.

Die angesprochene „Fehlerliste“ liegt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vor, und es ist aus den vorgenannten Gründen auch nicht

beabsichtigt, diese anzufordern. Die Medizinische Universität Graz teilt dazu mit, dass bestehende qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen der umfassenden pandemiebedingten Umstellungen der Lehre auf Online-Vorlesungen intensiviert wurden und werden.

Zu Fragen 14 und 15:

- *Welche Rechtsvertreterkosten entstanden der Med Uni Graz respektive Ihrem Ressort durch das aktuell laufende Arbeitsgerichtsverfahren bisher?*
- *Mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind in diesem Zusammenhang keine Kosten für Rechtsvertretung angefallen. Die Medizinische Universität Graz verweist in ihrer Stellungnahme auf das laufende Verfahren, weshalb allfällige Kosten noch nicht feststehen.

Zu Frage 16:

- *Welche Gründe für den Wechsel der anderen Wissenschaftler sind Ihnen bekannt?*

Die zuständige autonome Medizinischen Universität Graz nimmt zu der Frage dahingehend Stellung: „Die betroffenen Wissenschaftler*innen haben in dem jeweiligen Austrittsgespräch bzw. schriftlich angegeben, dass für den von Ihnen gewünschten Wechsel sowohl private wie auch gesundheitliche Gründe ausschlagend waren.“

Zu Fragen 17 und 18:

- *Wurden gegen andere Mitarbeiter aufgrund dieser Causa ebenfalls disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet?*
- *Wenn ja, gegen wie viele?*

Die zuständige Medizinische Universität Graz nimmt zu der Frage dahingehend Stellung, dass in dieser Causa keine disziplinarrechtlichen Schritte gegen andere Mitarbeiter eingeleitet wurden.

Zu Fragen 19 bis 21:

- *Haben Sie persönlich mit Rektor Samonigg bezüglich dieses Falls ein Gespräch geführt?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Resultat?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie schon vorstehend zu Fragen 6 bis 13 sowie 22 bis 27 ausgeführt, fällt diese Angelegenheit nicht in die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, weswegen kein Grund für ein direktes Gespräch diesbezüglich zwischen dem Rektor der Medizinischen Universität Graz und mir als Ressortleiter besteht.

Zu Frage 28:

- *Wie werden Sie als zuständiger Minister sicherstellen, dass durch diese Vorgänge an der Med Uni Graz dem Universitätsstandort Graz kein nachhaltiger Imageschaden entsteht?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist aus der Angelegenheit kein nachhaltiger Imageschaden für die Medizinische Universität Graz ableitbar.

Wien, 10. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

